

# Satzung Nightline Bochum

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Nightline Bochum. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Bochum, Querenburg.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten und die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Der Zweck des Vereins wird durch den Aufbau, die Bereitstellung und Bekanntmachung einer telefonischen Anlaufstelle erfüllt, die für (Bochumer) Studierende in den Abendstunden eine Möglichkeit zu Gesprächen bietet. Das Angebot ist für Studierende in studienbedingten Problem-situationen oder persönlichen Schwierigkeiten gedacht, wobei auch andere Anrufende mit Gesprächsbedarf nicht abgewiesen werden sollen.

Die Nightline Bochum soll ein niederschwelliges Angebot auf Augenhöhe sein und wird daher von Studierenden für Studierende organisiert. Der Grundgedanke der Nightline Bochum ist, zuhörend, anonym, vertraulich und vorurteilsfrei zu arbeiten. Die Nightline Bochum ist eine institutionell ungebundene Initiative, die weder konfessionelle, finanzielle noch politische Interessen verfolgt.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Es wird zwischen zwei Formen der Mitgliedschaften unterschieden: die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an einer Hochschule eingeschrieben ist und die gewillt ist, den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen. Ausnahmen können in einer von der Mitgliederversammlung gegebenen Geschäftsordnung zugelassen werden. Aktive Mitglieder haben das Rede-, Wahl- und Antragsrecht.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Fördermitglieder haben Rederecht.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 9 Beiträge**

Von den aktiven Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 15 Euro.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer\*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Zu Beginn jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich vor der Mitgliederversammlung beantragt. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführung zu bestimmen, die ein Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden und 2 gleichberechtigter Kassierer\*innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln nach außen vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist befugt, anstelle der Mitgliederversammlung unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Amtszeit beginnt und endet mit Beginn und Ende des Geschäftsjahres. Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Vorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres mindestens eine/n Kassensprüfer\*in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Förderinitiative Nightlines Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bochum, den 28.09.2023

Mitgezeichnet von: